

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post@i11.bmwfj.gv.at

A-1040 Wien

Karlsgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07

Fax: (+43-1) 505 32 11

E-mail: office@arching.at

Web: www.arching.at

Wien, am 2.9.2016, GZ 57/16

**Entwurf zur Vermessungsgebührenverordnung (VermGebV 2016)
Stellungnahme, GZ: BMWFW-96.236/0007-I/11/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Ziel des BMWFW, Vermessungsgebühren dem anfallenden vermessungstechnischen Aufwand anzupassen, findet grundsätzlich die Zustimmung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Positiv aufgenommen wird auch, dass bei den Pos. 05 und 06 - Umwandlung gemäß § 18 VermG – die von der BAIK angeregte Staffelung umgesetzt wurde.

Hinsichtlich der sonst durchgängigen Erhöhung der „administrativen Gebühren“ und im Besonderen der Pos. 19 - Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 39 VermG - möchten wir wie folgt festhalten:

Anfang Juni dieses Jahres wurde im BEV der „strukturierte Plan“ präsentiert. Geplant ist, neben den herkömmlichen Urkunden (Plänen) im Format PDF/A-1b noch eine zusätzliche Möglichkeit für Dokumente anzubieten, die ebenfalls dem Format

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

PDF/A-1b entsprechen, jedoch darüber hinaus eine interne Struktur aufweisen, um die einzelnen Textdatenfelder gezielt auszulesen und verarbeiten zu können. Diese Art der Übermittlung wird den Ressourceneinsatz der Vermessungsämter deutlich verringern. Ausdrücklich zugesagt wurde in diesem Zusammenhang auch, dass bei strukturierter Datenübermittlung geringere Gebühren zu entrichten sein werden.

Leider wird im vorliegenden Entwurf kein Bezug auf den „strukturierten Plan“ genommen. Die nun präsentierten Gebührenerhöhungen würden den positiven Effekt der zugesagten Kostensenkung zunichtemachen.

Die BAIK regt daher an, dass die Anpassung der Vermessungsgebühren erst nach Umsetzung des „strukturierten Plans“ erfolgen sollte bzw. jetzt schon auf die angekündigte Verringerung der Gebühren Bezug genommen werden sollte.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kolbe', with a long horizontal stroke extending to the right.

BR h.c. DI Rudolf Kolbe
Vizepräsident